**Stadt Lennestadt**
Der Bürgermeister
Organisation und IT
AZ: 11.01.27-2025/000001

**VORLAGE**
mit 1 Anlage(n)

| | |
|---|---|
| X | öffentlich |
| | nichtöffentlich |

| Datum | Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk) |
|---|---|
| **25.11.2025** | **9031/2025** |

| Beratungsfolge | Termin | TOP | Ein | Für | Geg | Ent | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Rat | 17.12.2025 | | | | | | |

**Betreff:**

**Bürgerbegehren nach § 26 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW)**
**hier: Beleuchtung zwischen Grevenbrück und Bonzel**

**Beschlussvorschlag:**

Ich bitte um Beratung und Beschlussfassung.

**Sachdarstellung:**

Mit E-Mail vom 18.10.2025 wurde das als Anlage 1 beigefügte Bürgerbegehren eingereicht.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für ein Bürgerbegehren regeln die §§ 26 und 26a der GO NRW.

Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet der Rat der Stadt Lennestadt.

Gemäß § 26 Abs. 2 GO NRW muss das Bürgerbegehren in Textform eingereicht werden, eine zur Entscheidung zu bringende Frage sowie eine Begründung enthalten. Es muss bis zu drei Bürger benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (Vertretungsberechtigte).

Die Verwaltung ist bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich und erstellt eine Kostenschätzung, die bei der Unterschriftensammlung anzugeben ist. Zudem müssen gemäß § 26 Abs. 4 GO NRW 8% der bei der letzten allgemeinen Kommunalwahl festgestellten Wahlberechtigten das Bürgerbegehren unterzeichnen. Die Summe der benötigten Unterschriften beläuft sich hierbei auf 1.571. Eingereicht wurden mit dem Bürgerbegehren 332 Unterschriften, wobei diese gemäß § 26 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 25 Abs. 4 GO NRW auf Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift sowie die eigentliche Unterschrift geprüft werden müssen.

Zum Zeitpunkt der Einreichung des Bürgerbegehrens müssen alle o.g. Voraussetzungen erfüllt sein.

. . .

Das eingereichte Bürgerbegehren beinhaltet keine zur Entscheidung zu bringende Frage, die mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann, keine Kostenschätzung und keine Mitteilung zur Vertretungsberechtigung. Diese Voraussetzungen müssen **vor** Sammlung der Unterschriften feststehen und auf den jeweiligen Unterschriftenblättern vermerkt sein. Des Weiteren wurde die Summe der benötigten Unterschriften nicht erreicht.

Aufgrund der fehlenden Vertretungsberechtigung muss eine öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung der Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit durch den Rat der Stadt Lennestadt erfolgen.

Ich bitte um Beratung und Beschlussfassung.

**Finanzielle Auswirkungen:**

| | | |
|---|---|---|
| ☒ | Der Beschluss hat keine unmittelbare haushaltsrechtliche Relevanz. | |
| ☐ | Durch den Beschluss entstehen | |
| | ☐ | Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von |
| | ☐ | Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von |
| | ☐ | Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.<br>Produkt-/Auftragssachkonto:<br>Haushaltsansatz: |
| | ☐ | Mittel müssen über- / außerplanmäßig bereitgestellt werden.<br>Betrag:<br>Deckungsvorschlag: |
| | ☐ | Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von |
| | ☐ | Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von |
| ☐ | Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen. | |



Anlage(n):

(1) Bürgerbegehren zur Beleuchtung zwischen Grevenbrück und Bonzel